

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung – Premium-Schutz

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

- | | |
|---|---------|
| § 1 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen? | Seite 1 |
| § 2 Wann erhalten Sie eine zusätzliche Soforthilfe bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit? | Seite 1 |
| § 3 Welche Sofortleistung erhalten Sie bei einer schweren Krankheit? | Seite 1 |

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Beitragszahlung?

- | | |
|--|---------|
| § 4 Wann stunden wir Ihnen die Beiträge? | Seite 2 |
|--|---------|

Was gilt zusätzlich im Leistungsfall?

- | | |
|---|---------|
| § 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? | Seite 2 |
|---|---------|

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

- | | |
|--|---------|
| § 6 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen? | Seite 2 |
| § 7 Wann können Sie den Premium-Schutz beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen? | Seite 2 |

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ggf. weiterer eingeschlossener Besonderer Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gelten folgende Regelungen:

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Verkürzung des Prognosezeitraums und rückwirkende Anerkennung

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung liegt Berufsunfähigkeit bereits dann vor, wenn die versicherte Person⁺ infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, bereits sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent außer Stande gewesen ist oder nach ärztlicher Prognose voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent außer Stande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Leistungsbeeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben.

Die Berufsunfähigkeit tritt rückwirkend zu dem Zeitpunkt ein, ab dem die versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent außer Stande war, ihren Beruf auszuüben.

Sonstige Regelungen

(2) Abweichend von § 2 Abs. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt dementsprechend:

Berufsunfähigkeit auf Grund Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt dementsprechend:

Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen berufsunfähig auf Grund Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 2 Abs. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt dieser Zustand ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

§ 2 Wann erhalten Sie eine zusätzliche Soforthilfe bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit?

(1) Haben wir eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung in Verbindung mit § 1 dieser Bedingungen anerkannt, erhalten Sie eine Einmalzahlung (Soforthilfe) in Höhe der dreifachen monatlichen Berufsunfähigkeits-Rente.

Diese können Sie beispielsweise für Umbaumaßnahmen (nicht zweckgebunden) verwenden.

(2) Die Soforthilfe kann für die gleiche leistungsauslösende medizinische Ursache nicht erneut in Anspruch genommen werden.

§ 3 Welche Sofortleistung erhalten Sie bei einer schweren Krankheit?

(1) Erkrankt die versicherte Person⁺ unter Beachtung von Absatz 2 während der Vertragslaufzeit an einer schweren Krankheit im Sinne dieser Bedingungen (vgl. Absatz 3), erbringen wir auf Ihren Antrag hin eine einmalige Kapitalleistung (Sofortleistung) in Höhe der dreifachen monatlichen Berufsunfähigkeits-Rente (bzgl. der erforderlichen Nachweise vgl. § 5). Die Sofortleistung kann während der vereinbarten Vertragslaufzeit pro Krankheits-Kategorie nur einmal in Anspruch genommen werden und erfolgt unabhängig von einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit.

Erkrankt die versicherte Person innerhalb von drei Monaten nach Krankheitsbeginn an einer Krankheit aus einer anderen Krankheits-Kategorie, erbringen wir keine weitere Leistung. Gleiches gilt bei zeitgleichem Auftreten von mehreren Krankheiten aus verschiedenen Krankheits-Kategorien.

(2) Im ersten Versicherungsjahr besteht nur bei einer unfallbedingten schweren Krankheit (Koma oder Querschnittslähmung) Versicherungsschutz. Das Unfallereignis⁺ muss nach Vertragsschluss eingetreten sein.

(3) Die folgenden Krankheiten gelten als schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen, wenn sie die im Einzelnen genannten Voraussetzungen erfüllen und die versicherte Person unter Beachtung von Absatz 2 während der Vertragslaufzeit daran erkrankt:

Krankheitskategorie I

a) Herzinfarkt

Es liegt ein akut aufgetretener Infarkt vor, der mit den im Zeitpunkt des Auftretens geltenden kardiologischen Nachweisverfahren eindeutig belegt worden ist.

Andere Erkrankungen des Herzmuskels, die nicht eindeutig als Herzinfarkt nachgewiesen werden können, gelten nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen.

b) Schlaganfall

Es liegt ein Schlaganfall mit einem der folgenden Symptome vor, die über einen Zeitraum von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen bestanden haben müssen:

Halbseitige Lähmungen (Hemiplegie/ Hemiparese), Sprachstörungen (Aphasie), Sehstörungen, Schluckstörungen, Epilepsie oder Einschränkungen der alltäglichen Fähigkeiten auf unter 60 Punkte nach dem Barthel-Index (Index zur Bewertung von alltäglichen Fähigkeiten).

Kurz andauernde Schlaganfälle, die folgenlos ausheilen (TIA: transitorische ischämische Attacke), gelten nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen.

Krankheitskategorie II

c) Krebs, Leukämie

Bei einer Krebserkrankung muss

- ein solider Tumor ab einer Tumorgröße T2,
- ein Tumor mit Lymphknoten- oder Fernmetastasen,
- ein Gehirntumor ab WHO II oder
- eine Leukämie, ein Lymphom in allen Stadien

nachgewiesen werden.

Krankheitskategorie III

d) Koma

Es liegt eine schwere Funktionsstörung des Gehirns mit einem Schweregrad von höchstens acht Punkten nach der Glasgow-Coma-Scale für die Dauer von mindestens vier Tagen vor.

Ein „Künstliches Koma“ (Langzeitnarkose), das einen zu therapeutischen Zwecken medikamentös herbeigeführten Zustand darstellt, gilt nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen.

e) Querschnittslähmung

Es liegt eine Querschnittslähmung vor, bei der die Lähmung bzw. der Verlust der Gebrauchsfähigkeit beider Beine über einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen bestanden hat und nach aktuellem medizinischem Wissensstand voraussichtlich auf Dauer fortbesteht.

Krankheitskategorie IV

f) Multiple Sklerose

Es liegt eine Multiple Sklerose vor.

Unklare Verdachtsfälle, wie z. B. „Klinisch isoliertes Syndrom“ oder „mögliche Multiple Sklerose“ gelten nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen.

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Beitragszahlung?

§ 4 Wann stunden wir Ihnen die Beiträge?

Ergänzend zu § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt:

Anlassunabhängige Beitragsstundung

(1) Sie können mehrmals zur nächsten Beitragsfälligkeit ohne Angabe von Gründen für maximal 24 Monate eine zinslose Stundung der Beiträge für Ihre Versicherung in Textform* beantragen. Der vereinbarte Versicherungsschutz ändert sich hierdurch nicht.

Voraussetzung dafür ist, dass

- die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurden,
- der Vertrag keinen Beitragsrückstand aufweist (z. B. auch bereits zuvor gestundete Beiträge vollständig zurückgezahlt worden sind),
- die zu stundenden Beiträge höchstens so hoch sind wie das Deckungskapital zum Beginn des Stundungszeitraums,
- der Vertrag nicht gekündigt wurde und
- die verbleibende Vertragsdauer nach Ablauf der Stundung noch mindestens drei Jahre beträgt.

(2) Nach Ablauf der Stundung sind die gestundeten Beiträge in bis zu 36 Monatsraten nachzuzahlen.

Zudem können Sie in Textform beantragen, dass wir die gestundeten Beiträge im Rahmen einer Vertragsänderung verrechnen. Dabei berücksichtigen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital. Durch die Verrechnung der Beiträge kommt es zu einer entsprechenden Reduzierung der Versicherungsleistung. Die neu berechnete Berufsunfähigkeits-Rente darf dabei den Mindestbetrag von 300,- EUR jährlich nicht unterschreiten. Ist nur eine teilweise Verrechnung der gestundeten Beiträge möglich, ist der dann noch offene Beitragsrückstand in bis zu 36 Monatsraten nachzuzahlen.

(3) Bei Zahlungsschwierigkeiten, die über einen längeren Zeitraum als 24 Monate andauern, wird Ihr Vertrag unter Berücksichtigung der bis zum Stundungsbeginn gezahlten Beiträge beitragsfrei (vgl. § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung) gestellt.

Was gilt zusätzlich im Leistungsfall?

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Ergänzend zu § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt:

Wird die Sofortleistung wegen einer schweren Krankheit (vgl. § 3) verlangt, ist ihr Eintritt – auf Kosten des Anspruchserhebenden – durch einen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung gemäß der nach aktuellem medizinischem Wissensstand üblichen Befunderhebungen nachzuweisen.

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

§ 6 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen?

Ergänzend zu § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt:

Anlassunabhängige Nachversicherungsgarantie ohne erneute Risiko- und Gesundheitsprüfung

(1) Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie einmalig zum nächsten Monatsersten eine Erhöhung Ihres Versicherungsschutzes in Textform* verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass

- Sie die Erhöhung innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre beantragen,
- die versicherte Person* das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die monatliche Erhöhung mindestens 100,- EUR und
- maximal 500,- EUR beträgt.

(2) Hierbei darf jedoch die gesamte versicherte jährliche Berufsunfähigkeits-Rente nicht mehr als 60 Prozent des letzten jährlichen Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit betragen. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen. Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Versicherungsschutz für die Erhöhung beginnt nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten. Diese entfällt bei einem Unfall* der versicherten Person.

(4) Eine Erhöhung ist nicht mehr möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung bereits eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingetreten ist bzw. während der Vertragslaufzeit bereits Berufsunfähigkeits-Leistungen aus dem Vertrag bezogen wurden. Ihr Recht auf Nachversicherung ruht, solange die Versicherung nicht beitragspflichtig ist.

(5) Die Erhöhung des Versicherungsschutzes wird mit der ausstehenden Restversicherungsdauer der ursprünglichen Versicherung nach dem für Ihren Vertrag vereinbarten Tarif abgeschlossen. Der Beitrag für den hinzukommenden Versicherungsschutz berechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten tatsächlichen Alter der versicherten Person, ihrem bei uns für die Beitragskalkulation hinterlegtem Beruf, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag (Risikozuschlag). Bereits vor dem Änderungszeitpunkt individuell vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die Nachversicherung.

(6) Die Erhöhung wird unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 zum nächsten Monatsersten wirksam, nachdem uns Ihr Erhöhungswunsch vorliegt sowie die finanzielle Angemessenheitsprüfung abgeschlossen ist. Für die Zahlung des erhöhten Beitrags gelten die Regelungen der §§ 6 und 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung entsprechend.

§ 7 Wann können Sie den Premium-Schutz beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen?

Keine separate Beitragsfreistellung

(1) Den Premium-Schutz können Sie nicht separat beitragsfrei stellen. Eine Beitragsfreistellung* ist nur für Ihren gesamten Vertrag möglich (vgl. § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung).

Ausschluss aus dem Vertrag (Teilkündigung)

(2) Sie können den Premium-Schutz jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung) in Textform* kündigen, sofern wir keine Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen.

(3) Mit Ihrer Kündigung wird diese zusätzliche Leistungs-Option aus Ihrem Vertrag ausgeschlossen. Einen Rückkaufswert erhalten Sie nicht ausgezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.